den eine Einheit. Unabhängigkeit in der Rechtsprechung bedeutet, daß es unzulässig ist, Richtern, Schöffen und Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte auf anderem Wege als dem der Leitung der Rechtsprechung durch das dazu befugte höhere Gericht Weisungen für die Gestaltung der „ Rechtsprechung im Einzelfall zu erteilen. JederVepuch nicht zur Leitung? ' der Rechtsprechung befugter Organe, иптгеТоаг Einfluß auf die Recht-] sprechung der Gerichte zu nehmen, in das einzelne gerichtliche Verfahr I ren einzugreifen und die gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen, ver4 \ stößt gegen das Gesetz. Die Leitung der Rechtsprechung obliegt dem ge\ wählten übergeordneten Gericht. Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung (Artikel 93 VerT).

Weiterhin ist die gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane, die, Straftat, ihye Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten allseitig und unvoreingenommen festzustellen ч(§ 8 StPO)) also ihre Verpflichtung, aus eigener Initiative alle Unto'suchungen^qrzunehmen, die für die gesetzliche und g^eclifeTThtscneicLung deFStrafsache erforderlich sind, eine grundlegende Garantie für di<TVervdrklichung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist Sache aller Staatsdrgane7 gesellschaftlichen Organisationen und Bürger, ist Sache der gesamten Gesellschaft. Hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung wird in Artikel 3 StGB die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen für die Festigung der Gesetzlichkeit besonders hervorgehoben[5].

Qhne die Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit kann deFKampFgeien"die Kriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen nicht erfolgreich geführt, können die Rechte und Interessen der Bürger nicht gewährleistet werden.

Die Strafprozeßordnung bestimmt im(§N. 1,)daß das Strafverfahren dejgerechten An wendung ~desT~ sozTaTistiscfterrStrafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und GesШschaffsördnшlg und jedes Bürgers dient. Jfs sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger, straf - rechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Durchführung des Straf-Verfahrens erföIgU^F'deK streng zu beachtenden Grundlage der strafrechtlichen und strafprozessualen Gesetzesnormen. Dieser das^Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren hervorhebende Verfassungsgrundsatz (Artikel 99 Verfassung) ist jmch^inmal im StGB und in der StPO fixiert So heißt es im ^rtikel 4 Absatz 3~§IOB:^Щпе Person darf nur in strikter Übereinstimmimg^iTll^N4l"sefzerr^^strafredhUidi verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Und im *§^J. Abs. 3 St&O wird bestimmt: Die Straf Prozeßordnung bildet die gesetzITche~~Gfündlage für das Verfahren in Strafsachen. Die Strafprozeßordnung regelt detailliert und präzise die Durchführung des Strafverfahrens und die Stellung, die ^Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten und ihre Beziehungen zueinander. Sie gilt für alle Strafsachen. Bei der Begründung der Gesetzesehtwürfe'auf der 5. Tagung7her Volkskammer am 15. Dezember 1967 hob Prof. Dr. H. Benjamin die Forderung der Gesetzlichkeit des Straf ver-

5 Siehe: Das neue Strafrecht — Bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates. Herausgeber: Kanzlei des Staatsrates der DDR; Berlin 1968, Heft 4, S. 93